

Richtlinien über die Klassenfrequenzen der allgemein bildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen bis zur Jahrgangsstufe 10

Vom 5. Februar 2009

1. Für die nachstehenden Schularten und Jahrgangsstufen werden folgende Klassengrößen festgesetzt. Sie sind Grundlage für die Kapazitätsfestsetzung nach § 6 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes und für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverordnungen, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Schulart	Jahrgangsstufen	Schüler/innen pro KV (Richtfrequenz)	Bandbreiten
Grundschule	1 - 4	27	22 - 27
als Brennpunktschule (nach Festlegung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft)	1 - 4	24	22 - 24
Grundschule 6-jährig	5 - 6	27	20 - 27
Gymnasium	5 -10	30	23 - 33
Sekundarschule	5 -10	25	20 - 25
Gesamtschule, vor dem 1. August 2004 bestehend mit Ausnahme SVL (hierfür wird die Klassenfrequenz gesondert geregelt)	5 -10	22	20 - 24
Gesamtschule, nach dem 31. Juli 2004 eingerichtet	5 -10	25	20 - 25

2. Die Klassenverbandsgröße der Spalte 3 bestimmt die Regelgröße einer Klasse; innerhalb der Bandbreiten nach Spalte 4 können die Schulen andere Gruppengrößen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zulassen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Bildung und Wissenschaft im einzelnen etwas anderes bestimmen.
3. Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen Bildungsgang an einer Schule die jeweils in Spalte 3 festgesetzte Klassengröße, so wird sie - außer in der Sekundarschule und in der Gesamtschule mit Richtfrequenz 25 - im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten um 10 % erhöht. Lassen die räumlichen Möglichkeiten oder das pädagogische Konzept der Schule dies oder auch die festgesetzte Klassengröße nicht zu, wird die Klassengröße durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft im Einzelfall festgelegt.
4. In Gymnasien, die mit Lerngruppen des Förderzentrums für die Bereiche Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung kooperieren, beträgt die Richtfrequenz des kooperierenden Klassenverbandes des Gymnasiums 24 nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler, in allen anderen Schularten 22 nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler.
5. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 4. Juni 2004 außer Kraft.